Gebührensatzung zur Klärschlammentsorgungssatzung des Trinkund Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

- Klärschlammgebührensatzung -

in der ab 01. Januar 2024 geltenden Fassung

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) hat folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- 1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Klärschlammentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Klärschlammentsorgungsgebühren).
- 2. Klärschlammentsorgungsgebühren werden erhoben für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und die Vorhaltung der notwendigen Abwasseranlagen (Kläranlage und Reststoffentsorgungsanlagen).
- 3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Klärschlammentsorgungssatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe im Rahmen der Haftung gemäß §10 Absatz 3 der Klärschlammentsorgungssatzung in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- 1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschuldnern i. S. d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlammentsorgung Gebühren.
- 2. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des nichtseparierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen werden nach der Menge des abgefahrenen Klärschlamms berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Klärschlamms, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung des Schlammspeichers der Kleinkläranlage, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Ab dem 01.01.2024 beträgt die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 25,44 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).

2. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 7 Abs. 13 der Klärschlammentsorgungssatzung wird nach Aufwand oder entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung berechnet.

3. Zuschläge für zusätzliche Leistungen

- a) Wird für die Entsorgung die Verlegung einer Schlauchlänge von mehr als 15 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Schlauchlänge je Entsorgungseinsatz ein Zuschlag von 3,69 Euro (mehrwertsteuerfrei) zu zahlen.
- b) Für Entsorgungsleistungen, die auf einem Grundstück ausgeführt werden müssen, welches nicht die Voraussetzungen für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsgroßfahrzeug im Sinne des § 7 Abs. 12 der Klärschlammentsorgungssatzung des TAZ erfüllt, erhebt der TAZ zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz einen pauschalen Zuschlag von 53,55 Euro (mehrwertsteuerfrei).
- c) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers mit einer Terminvereinbarungsfrist von weniger als sieben Tagen montags bis samstags (außer feiertags) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz ein pauschaler Zuschlag von 116,62 Euro (mehrwertsteuerfrei) erhoben.
- d) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers montags bis samstags vor 06:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr sowie sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag (jeweils ganztägig) erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz ein pauschaler Zuschlag von 183,26 Euro (mehrwertsteuerfrei) erhoben.
- e) Soweit im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach den Punkten a) bis d) zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind

- a) der Grundstückseigentümer,
- b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
- c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks oderdinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlammentsorgung ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- d) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- 2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührenschuldner. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschuldner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechts-

- änderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- 3. Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

- 1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- 2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- 3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- 4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz gemäß dem Datum der Abfuhren berechnet.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- 3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10 Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Ursprungssatzung vom 12. Dezember 2017 sowie die Änderungssatzung vom 20. November 2023 können während der Sprechzeiten beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald) eingesehen werden.